

Nachtrag Nr. 2 zum Prospekt der
RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG
für das
Angebotsprogramm für
Schuldverschreibungen

Dieser Nachtrag Nr. 2 (der "**Nachtrag**") vom 30.9.2020 stellt einen Nachtrag gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**") dar und ergänzt den Prospekt vom 27.4.2020 (der "**Original Prospekt**") und zusammen mit dem Nachtrag Nr. 1 vom 4.8.2020, der "**Prospekt**") für das Angebotsprogramm (das "**Programm**") für Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") und sollte gemeinsam mit dem Prospekt, der einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 (6) der Prospektverordnung darstellt, gelesen werden.

Der Original Prospekt wurde am 27.4.2020 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und gebilligt, der Wiener Börse übermittelt und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www.raiffeisen.at/stmk/rlb/de/privatkunden/anlegen/aktien-anleihen/prospekte.html" veröffentlicht.

Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Soweit es Abweichungen zwischen (a) einer Aussage in diesem Nachtrag oder einer Aussage, die durch diesen Nachtrag per Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde und (b) einer anderen Aussage im Prospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, gibt, geht die in (a) erwähnte Aussage vor.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf von Schuldverschreibungen noch eine Einladung, ein Angebot zum Kauf von Schuldverschreibungen zu stellen, dar.

Gemäß Artikel 23 (2) der Prospektverordnung in der geltenden Fassung haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung von Schuldverschreibungen bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist oder festgestellt wurde, je nachdem was zuerst eintritt. Die Rücktrittsfrist endet mit Ablauf des 2.10.2020. Anleger, die ihr Rücktrittsrecht ausüben wollen, können den Finanzintermediär, von dem sie die Schuldverschreibungen erworben haben, kontaktieren.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß der Prospektverordnung.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin mit Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als zuständiges Handelsgericht zu FN 264700 s, ist für die in diesem Nachtrag gemachten Angaben verantwortlich. Die in diesem Nachtrag gemachten Angaben sind ihres Wissens nach richtig und der Nachtrag enthält keine Auslassungen, die die Aussage verzerren könnten.

ALLGEMEINE HINWEISE

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Schuldverschreibungen dar an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Einladung zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen die RLB Steiermark-Gruppe) führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und etwaige andere in diesem Nachtrag angegebene Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind. Informationen oder Zusagen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in dem um diesen Nachtrag (und allfällige weitere Nachträge) ergänzten Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in dem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht nach den Vorschriften des Securities Act registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Schuldverschreibungen wurden und werden auch nicht gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen nicht an Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Die Emittentin hat Informationen veröffentlicht, die wichtige neue Umstände (gemäß Art 23 (1) der Prospektverordnung) betreffend die im Prospekt enthaltenen Angaben darstellen können, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten. Deshalb werden im Original Prospekt folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Abschnitt "2. ALLGEMEINE HINWEISE UND INFORMATIONEN – Informationsquellen" wird der erste Satz des Absatzes auf Seite 36 des Original Prospekts durch folgenden Absatz ersetzt:

"Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem im Geschäftsbericht 2019 enthaltenen geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019 und dem Halbjahresfinanzbericht 2020 zum 30.6.2020 entnommen."

2. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – Angaben über die Emittentin – Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin" auf Seite 44 des Original Prospekts, der durch den Nachtrag Nr. 1 vom 4.8.2020 ergänzt wurde, wird der erste Absatz durch folgende Absätze ersetzt:

"COVID-19 Pandemie

Die COVID-19 Pandemie hat eine große Unsicherheit in der Weltwirtschaft und auf den globalen Märkten verursacht. Die von den Staaten erlassenen Vorschriften zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie und die durch den Lockdown verursachten Einschränkungen haben zur schwersten Rezession der Nachkriegszeit geführt und sich auch negativ auf die Geschäftstätigkeit der RLB Steiermark-Gruppe ausgewirkt. In diesem – auch aufgrund des dauerhaft niedrigen Zinsniveaus – herausfordernden, wirtschaftlichen Umfeld war in der abgelaufenen Berichtsperiode für die RLB Steiermark-Gruppe ein Konzern-Halbjahresergebnis nach Steuern in Höhe von EUR – 55,2 Mio. (erstes Halbjahr 2019: EUR 58,9 Mio.) zu verzeichnen. Neben einem negativen Ergebnisbeitrag aus *at equity* bilanzierten Unternehmen in Höhe von EUR – 52,4 Mio. (erstes Halbjahr 2019: EUR – 17,5 Mio.) war das erste Halbjahr 2020 auch durch gegenüber der Vergleichsperiode um EUR 21,6 Mio. höhere Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen geprägt.

Die künftige Entwicklung der Konjunktur ist durch die COVID-19 Pandemie äußerst ungewiss. So hängen die Wachstumsaussichten von vielen Faktoren ab, darunter dem Ausmaß und der Dauer der nationalen Stillstände, der Geschwindigkeit, mit der die Eindämmungsmaßnahmen gelockert werden, sowie der Effektivität der fiskal- und geldpolitischen Maßnahmen. Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf den europäischen Bankensektor, insbesondere auf das Ausmaß möglicher Kreditausfälle, sind derzeit ebenfalls noch schwer quantifizierbar.

In diesem Umfeld wird für 2020 in den Kernmärkten der Emittentin von einem deutlichen Rückgang der Wirtschaftsleistung, geringerer Investitionsbereitschaft und einer damit einhergehenden rückläufigen Nachfrage nach Finanzierungen ausgegangen. Konkret wird ein geringeres organisches Kreditwachstum und eine geänderte Portfoliozusammensetzung mit gestundeten bzw. staatsgarantierten Finanzierungen zu niedrigen Margen erwartet. Auch der Provisionsüberschuss wird unter Druck geraten. Die Situation bei den Betriebsaufwendungen sollte sich dagegen leicht entspannen, bedingt durch Einsparungen aufgrund von Effizienzmaßnahmen, geringere Reisetätigkeiten sowie eine deutlich reduzierte Anzahl an Veranstaltungen und Events.

Als die größten Ergebnistreiber 2020, aber auch als größte Unsicherheitsfaktoren, werden das Ergebnis aus der *at equity* bilanzierten RBI sowie die Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte eingestuft. Im Bereich der Risikokosten ist einerseits ein höheres Volumen an ausgefallenen Forderungen und damit einhergehend ein höherer Wertberichtigungsbedarf bei finanziellen Vermögenswerten in Stage 3 zu erwarten, andererseits ist durch die Verschlechterung der makroökonomischen Daten und Prognosen mit einem weiteren Anstieg der parameterbasierten Risikovorsorgen zu rechnen.

Risikofaktoren für diesen Ausblick sind eine länger als erwartete Dauer der COVID-19 Krise sowie eine andere als die erwartete Zinsentwicklung und Unsicherheiten über den weiteren gesamtwirtschaftlichen Verlauf. Die Banktätigkeit der Emittentin könnte unter anderem durch eine verminderte Fähigkeit der Kunden, ihre Kreditverbindlichkeiten zu bedienen, sowie durch negative Auswirkungen auf den Marktwert eigener Vermögenswerte und auf die Werthaltigkeit von Vermögenswerten, welche als Sicherheit für die Rückzahlungsansprüche

der Emittentin dienen und/oder im Deckungsstock der Emittentin enthalten sind, wesentlich nachteilig beeinträchtigt werden."

3. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – Angaben über die Emittentin – Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin" auf Seite 44 des Original Prospekts, der durch den Nachtrag Nr. 1 vom 4.8.2020 ergänzt wurde, werden nach dem zweiten Absatz die folgenden Absätze ergänzt:

"Einlagensicherung

Die FMA hat am 27.7.2020 den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der "Commerzbank Mattersburg im Burgenland AG" ("**CMB**") gestellt und der CMB mit Mandatsbescheid vom 14.7.2020 gemäß § 70 Abs 2 Z 4 BWG mit sofortiger Wirkung zur Gänze die Fortführung des Geschäftsbetriebs untersagt. Aufgrund dieser Entscheidung erfolgte auch eine behördliche Zahlungseinstellung der gedeckten Einlagen, sodass daher der Einlagensicherungsfall iSd § 9 ESAEG ausgelöst wurde. Durch den Eintritt des Sicherungsfalls hat die ESA im 2. Halbjahr 2020 Auszahlungen an die Kunden der CMB im Rahmen der Anlegerentschädigung geleistet. Der Einlagensicherungsfonds sollte bis zum 3.7.2024 eine Zielausstattung von 0,8 % der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute aufweisen. Durch den Verbrauch aufgrund des eingetretenen Sicherungsfalls sind weitere Einzahlungen erforderlich. Gemäß dem Auskunftbescheid der FMA vom 30.7.2020 soll die Wiederauffüllung des Einlagensicherungsfonds durch eine gleichmäßige Verteilung der Vorschreibungen für die verbleibenden Jahre bis 2024 erfolgen. Für die RLB Steiermark-Gruppe werden sich dadurch im Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich zusätzliche Beitragszahlungen in Höhe von rund EUR 0,8 Mio. ergeben. Darüber hinaus ist die RLB Steiermark-Gruppe vom Konkursverfahren nicht direkt betroffen, da keine Geschäftsbeziehung zur CMB bestand.

Änderungen im Vorstand

Hinsichtlich der Änderungen im Vorstand der Emittentin siehe bitte den Abschnitt "*Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane – Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane – Vorstand*" unten."

4. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – Trendinformationen – Erklärung betreffend wesentliche Änderungen und wesentliche nachteilige Änderungen" wird der Absatz auf Seite 49 des Original Prospekts durch folgenden Absatz ersetzt:

"Mit Ausnahme der in Abschnitt "*Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin*" oben dargestellten Ereignisse, hat es seit dem 30.6.2020 keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin, keine wesentliche nachteilige Änderung der Finanz- und Ertragslage der RLB Steiermark-Gruppe und keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der RLB Steiermark-Gruppe gegeben."

5. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – Trendinformationen – Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr" werden der erste und zweite Absatz auf Seite 49 des Original Prospekts durch folgenden Absatz ersetzt:

"Die im Abschnitt "*Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin*" oben dargestellten Ereignisse (insb die COVID-19 Pandemie) können die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der die Emittentin aktiv ist, im laufenden Geschäftsjahr beeinflussen."

6. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane – Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane – Vorstand", der auf Seite 50 des Original Prospekts beginnt, werden auf Seite 51 des Original Prospekts vor der Unterüberschrift "Aufsichtsrat" die folgenden Informationen ergänzt:

"Änderungen im Vorstand

Der Vorstand der Emittentin wird mit Wirkung zum 1.10.2020 von bisher drei auf zukünftig vier Mitglieder erweitert. Der Aufsichtsrat der Emittentin hat in seiner Sitzung vom 24.9.2020 beschlossen, die bisherigen Vorstände Herrn Generaldirektor MMag. Martin Schaller und Herrn Vorstandsdirektor Mag. Rainer Stelzer, MBA nach Ablauf der jeweils aktuellen Funktionsperiode, sohin mit Wirkung zum 1.1.2021, wieder zu bestellen. Darüber hinaus

wurden jeweils mit Wirkung zum 1.10.2020 Frau Mag. Dr. Ariane Pfleger zur Vorstandsdirektorin und Herr MMag. Dr. Florian Stryeck zum Vorstandsdirektor bestellt. Herr Vorstandsdirektor Dr. Matthias Heinrich wird auf eigenen Wunsch mit Wirkung zum Ablauf des 30.9.2020 sämtliche Funktionen in der RLB Steiermark-Gruppe niederlegen."

7. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – Liste der Angaben, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt übernommen wurden" auf Seite 59 des Original Prospekts wird nach den Angaben zum geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin nach IFRS für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2018 geendet hat, folgende Tabelle ergänzt:


"Ungeprüfte konsolidierte Zwischenfinanzinformationen der Emittentin nach IFRS zum 30.6.2020 (dem Halbjahresfinanzbericht 2020 entnommen) ("Halbjahresfinanzbericht 2020")

Gesamtergebnisrechnung	21-22
Bilanz	23
Eigenkapitalentwicklung	24
Geldflussrechnung	25-26
Erläuterungen/Notes	27-114"

8. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – Verfügbare Dokumente", der auf Seite 59 des Original Prospekts beginnt, wird nach dem fünften Aufzählungspunkt der folgende Aufzählungspunkt ergänzt:

"

- der Halbjahresfinanzbericht 2020 ("<https://www.raiffeisen.at/rlbstmk/halbjahresfinanzbericht2020>")"

Signaturwert	fQqN4CVtROlilFqwYlXf0aUdGxWZGTVHugoDyU2/UTibpVu/WbpqJ0gHpM/Wc4THqon3gucp+Oh9jDNkcq4Fm/UOu6TWGgn19U6d2mukaKL97R9IdzWCKEcdUhpPJ2kK9DQhkFtrDcrX8vV6Pq9/1Vn9xmeEqLkLh6ATAfsK3KIItff9Rl2ENpxMjr0dQcFDrVZoHt6nSu+vcKt4h/j5X0cpzgN9jqTe804A74KYFwX8mLfp4qZ52X2Fq7uTGd7Aa4RMCbA53vRnx+pq1DyWD/0qxnCu0NvVlCfXe3S9/dSFJ9chiMUT89viZMiFfRdFDYClmtrAD6prfO2lKw780ijQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-09-30T07:11:11Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	